Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

2. Sitzung • Donnerstag, 25.02.2016 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)

12.	Vereidigung des neuen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes, Herrn Thomas Ternes, Referat Recht, Sicherheit und Personal (Referat III)	
13.	Mitteilungen zur Kenntnis	
13.1.	Terminänderung für die Bürgerversammlung Gesamtstadt	13/087/2016 Kenntnisnahme
13.2.	Veranstaltungen März, April und Mai 2016	13-2/112/2016 Kenntnisnahme
13.3.	Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	13-2/113/2016 Kenntnisnahme
13.4.	Umfrage "Leben in Erlangen 2014" - Handlungsempfehlungen und Umsetzungsstand	13/081/2015 Kenntnisnahme
13.5.	Antwort von Staatsminister Hermann zum Winterabschiebe-moratorium	13/086/2016 Kenntnisnahme
13.6.	Straßenausbaubeiträge - Änderung des BayKAG	66/105/2016 Kenntnisnahme
14.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
15.	Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung	EB77/011/2016 Beschluss
16.	Teilnahme am Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“	IV/BB/005/2016 Beschluss

17.	Bestellung von zwei beratenden und einem stellvertretenden beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	51/070/2015 Beschluss
18.	Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe Bedarfsfeststellung für das städt. Gebäude Schillerstr. 52a-54	51/079/2016 Beschluss
19.	Generalsanierung des städt. Hortes Sonnenblume, Reinigerstraße 7; Bedarfsbeschluss nach DABau 5.3.	512/021/2016 Beschluss
20.	Siemens Campus Erlangen - Information der Firma Siemens **Gegen 17:00 Uhr - Vorstellung durch einen Vertreter der Firma Siemens**	VI/060/2016 Kenntnisnahme
21.	Antrag auf Nachprüfung sowie Antrag auf Aussetzung des Beschlusses und Informationsveranstaltung mit den betroffenen Bürgerinnen/Bürgern; hier: UVPA vom 26. Januar 2016, TOP 15 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Aufstellungsbeschluss CSU-Antrag Nr. 007/2016 vom 02.02.2016	611/104/2016 Beschluss
22.	Dringlichkeitsantrag Nr. 009/2016 der FWG zum Stadtrat "Grüne Welle für Erlangens Ein- und Ausfallstraßen" **Die Unterlagen werden nachgereicht.**	613/082/2016 Beschluss
23.	Geheimhaltung nichtöffentliche Beschlüsse zu GBW aufheben; Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke zum Stadtrat 2/16	008/2016/ERLI-A/003
24.	Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion zum Stadtrat am 25. Februar 2016; Beantwortung der Fragen zur Stadt-Umland-Bahn (StUB)	012/2016/CSU-A/004
25.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. Februar 2016

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 13.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/087/2016**

Terminänderung für die Bügerversammlung Gesamtstadt

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Herr Dr. Janik hätte an der Bürgerversammlung am 22.11.2016 nicht teilnehmen können, daher wurde ein neuer Termin festgelegt.
Die Bürgerversammlung findet nun am Donnertag, den 1.Dezember 2016 statt. Beginn ist um 20:00 Uhr.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 13.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/112/2016**

Veranstaltungen März, April und Mai 2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

März

Do.,	03.03.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Burgberg, Wohnstift Rahtsberg, Rathsberger Str. 63
Fr.,	04.03.	10:30 Uhr	Empfang 20 Jahre Erlanger Tafel, Konferenzraum 14. OG
Di.,	08.03.	19:30 Uhr	Festveranstaltung zur Woche der Brüderlichkeit, Bürgerpalais Stutterheim
Do.,	10.03.	18:00 Uhr	Vorstellung des historischen Ortsnamenbuches, Schloss Atzelsberg
Fr.,	11.03.	18:00 Uhr	Informationsveranstaltung zur Flüchtlingsunterbringung, East-House
Fr.,	18.03.	15:00 Uhr	Einweihung der Mensa des Studentenwerks, Langemarckplatz
		17:00 Uhr	Dankesempfang für die Helfer der Flüchtlingsarbeit, E-Werk
Sa..,	19.03.	17:30 Uhr	Empfang im Rathaus anlässlich des 66. Mittelfränkischen Schützentages

April

So.,	03.04.		Erlanger Frühling
Mi.,	06.04.	11:00 Uhr	Empfang zum 70. Geburtstag von Fr. Egelseer-Thurek, Rathaus Foyer 1. OG
		17:00 Uhr	10. Forum Verkehrsentwicklungsplan, Ratssaal
Do.,	07.04.	19:30 Uhr	90 Jahre Jugendamt, E-Werk
Fr.,	08.04.	13:00 Uhr	Inklusionskonferenz 2016, Rathaus 1. OG
Di.,	12.04.	10:00 Uhr	Fachmesse für Ausbildung + Studium vocatium, Heinrich-Lades-Halles
Mi.,	13.04.	10:30 Uhr	Festakt anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des CEG, Heinrich-Lades-Halle
Do.,	14.04.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Büchenbach, Mönauschule
Sa.,	16.04.	15:00 Uhr	Fahrzeugweihe und Gerätehauseinweihung der FFW Frauenaurach
Do.,	21.04.	09:30 Uhr	Nordbayerisches Forum für Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit, Heinrich-Lades-Halle
		19:30 Uhr	Ausstellungseröffnung „Tschernobyl“, Rathaus Foyer 1. OG
Sa.,	23.04.	11:00 Uhr	500 Jahre Reinheitsgebot - Braukultur in Erlangen, Schlossplatz
		13:00 Uhr	Einweihung der Kindertagesstätte „Flohkiste“, Hans-Sachs-Str. 2

Mai

So.,	01.05.		Erlanger Rädli
		17:30 Uhr	Tombolaverlosung Erlanger Rädli, Rathausplatz
Di.,	03.05.	19:00 Uhr	Auftakt Klassik am See

Do.,	12.05.	17:00 Uhr	Eröffnung der 161. Bergkirchweih, Weller-Keller
Mi.,	18.05.	14:00 Uhr	Senioren auf dem Berg, Schächtner's Zelt
Do. - So.,	26.05.- 29.05.		Erlanger Comic-Salon

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Europa

06.05.	EU-Abend: Europäische Identität an der VHS

Internationale Beziehungen

10.03. - 17.03.	Schüleraustausch CEG – Rom und Loano in Erlangen
19.04.	Schüleraustausch ASG – St. Vallier in Erlangen

Cumiana

23.03. - 03.04.	Schüleraustausch mit dem Ohm-Gymnasium in Cumiana
01.04. - 03.04.	Gedenkfeier in Cumiana für die Verstorbenen des Massakers
14.05. - 23.05.	Pfadfinderaustausch Stamm Asgard in Cumiana

Eskilstuna

03.04.	Erlanger Frühling mit Stand zum Städtepartnerschaftsjubiläum Erlangen-Eskilstuna
30.05. - 15.09.	Ausstellung des Fotoclub Eskilstuna im Bürgertreff Isar 12

Rennes

16.03.	Tag der Frankophonie in Erlangen
26.03.	Treffen Mouvement de la Paix und Erlanger Bündnis für den Frieden anlässlich des Oster-marsches
13.06. - 16.05.	ASMR besucht Erlangen

San Carlos

17.04. - 20.04.	Speakter-Tour mit Robert Vallcillo aus Nicaragua (im Rahmen von „Impuls Global II") mit San Carlos-Forum
02.05. - 13.05.	Ausstellung Hilde Düvel im Foyer des Erlanger Rathauses

Shenzhen

20.05. - 26.05.	Comic-Zeichner-Seminar mit Beteiligung eines Künstlers aus Shenzhen und anschließend Besuch des Comic-Salons

Wladimir

05.03. - 20.03.	Sportaustausch, Winterwaldlauf Brucker Lache
20.03. - 02.04.	Medizinaustausch, Praktikum an Unfallklinik
21.03. - 04.04.	Kunsthandwerk, Klöppeln in Erlangen
21.04. - 25.04.	Hochschulaustausch in Erlangen mit der Verwaltungsakademie Wladimir und Nürnberg
11.05. - 24.05.	Kunsthandwerk, Klöppeln in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 13.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-2/PS007	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/113/2016**

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht
Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 25.02.2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 16.02.2016

Ö 13.3

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
002/2016/SPD-A/001	19.01.2016	Pfister, Barbara Lanig, Ursula Hartwig, Birgit	SPD	Den Dechsendorfer Weiher wieder zur Naherholung für alle Generationen entwickeln	I 52 Klement	offen
003/2016/-inter/001	19.01.2016	Pfister, Barbara Winkler, Wolfgang	SPD	Antrag zum StR am 21.01.2016; TOP 11 Bürgerbegehren zur Stadt-Umland-Bahn	III 30 Kreller	erledigt
004/2016/-inter/002	20.01.2016	Pfister, Barbara Kittel, Lars Winkler, Wolfgang	SPD	Antrag zum Stadtrat am 21.01.2016 TOP 21: Fraktionsanträge zum Haushalt	20 Stadtkämmerei Knitl	erledigt
005/2016/ERLI-A/001	20.01.2016	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Änderungs-Antrag zum Haushaltsplan 2016: FOS/BOS-Erlangen - Anmietung Container	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
006/2016/ERLI-A/002	01.02.2016	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Wiederverwendung von Elektrogeräten, nicht nur von "weißer Ware"	III 30 Kreller	offen
007/2016/CSU-A/001	02.02.2016	Aßmus, Birgitt plus 15 weitere Stadträte CSU	CSU	Antrag auf Nachprüfung sowie Antrag auf Aussetzung des Beschlusses und Informationsveranstaltung mit den betroffenen Bürgerinnen/Bürgern; UVPA 26.01.2016 TOP 15 BPlan Nr. 411	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
008/2016/ERLI-A/003	04.02.2016	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Geheimhaltung nichtöffentliche Beschlüsse zu GBW aufheben; Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat 2/16	III 30 Kreller	offen
009/2016/FWG-A/001	04.02.2016	Wirth-Hücking, Anette	FWG	Dringlichkeitsantrag zum StR: "Grüne Welle" für Erlangens Ein- und Ausfallstraßen	VI 61 Willmann-Hohmann	offen

7/34

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
010/2016/CSU-A/002	16.02.2016	Aßmus, Birgitt	CSU	Entwicklung von Gewerbeflächen und Wohnbauflächen (gleichlautend: Nr. 200/2015 zum Haushalt 2016)	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
011/2016/CSU-A/003	16.02.2016	Aßmus, Birgitt	CSU	Neuentwicklung unserer Stadt (gleichlautend: Nr. 202/2015 zum Haushalt 2016)	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
012/2016/CSU-A/004	16.02.2016	Aßmus, Birgitt Volleth, Jörg	CSU	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 25. Februar 2016; Beantwortung der Fragen zur Stadt-Umland-Bahn (StUB)	VI 61 Willmann-Hohmann	offen

Ö 13.4

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/WMN	Bürgermeister- und Presseamt	**13/081/2015**

Umfrage "Leben in Erlangen 2014" - Handlungsempfehlungen und Umsetzungsstand

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
eGov, 33, 31, EB 77, 32, 61, 40, Ref. V, CM

I. Kenntnisnahme
Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht
Die Bürgerbefragung 2014 fand von September bis Dezember 2014 statt. Die Ergebnisse wurden im Stadtrat am 26.2.2015 zur Kenntnis gegeben.

Im Nachgang wurden die Fachämter um Stellungnahme gebeten, welche Handlungsempfehlungen sie daraus ableiten. Die gemeldeten Punkte sowie deren Umsetzungsstand zum Jahresende 2015 sind der angehängten Tabelle zu entnehmen.

Anlagen: Tabelle Handlungsempfehlung und Umsetzungsstand „Leben in Erlangen 2014“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Leben in Erlangen 2014
Rückmeldungen und Handlungsempfehlungen der Fachbereiche:

Fachamt:	Handlungsempfehlungen:	Sachstand bzw. Umsetzung in 2015 nach Rückmeldung der Fachdienststellen:
eGov	Marketing verstärken für Online- und Social-Media-Angebote und Erlangen-App	themenbezogene Werbung in den amtlichen Seiten für das Online-Angebot der Stadt; verstärkte Werbung in den Social Media Kanälen
	Prozessoptimierung intern	permanenter Prozess insb. im Bereich DMS-Einführung (Ämterprojekte) und GIS-Anwendungen (Einsatz cyclomedia georeferenzierte Panoramabilder des Stadtgebietes zum internen Gebrauch)
	Unterstützung der Ämter bei Online-Bürgerbeteiligung	Erfahrungen wurden bei mehreren eParticipation-Projekten von eGov gesammelt, Angebot der Unterstützung der Ämter mehrfach ausgesprochen, aktive Mitarbeit im Projekt Zukunftsstadt 2030 zum Thema Entwicklung von Qualitätskrierien für gute Bürgerbeteiligung
33 u. eGov	Weiterentwicklung eID	Erwerb des Bürgerserviceportals der AKDB mit dem die Nutzung der eID-Funktion technisch möglich ist; Umsetzung von iKfz im Bereich Online-Abmeldung mit eID ab Jan 2016 , weitere Anwendungen geplant
31	Lärmschutz (z. B. A73)	10 Bürger sprachen den Verkehrslärm allgemein an, 10 speziell die A73 und 5 den Lärm allgemein. In den Jahren 2014 und 2015 ist der Umgebungslärm-Richtlinien-Aktionsplan erstellt worden, der am 29. Oktober 2015 im Stadtrat beschlossen wurde. Er enthält alles Wissenswerte über Verkehrslärm und die Planungen der Stadt Erlangen zur Vorgehensweise im Umgang mit Verkehrslärm. Der Frankenschnellweg (A 73) ist einer der Haupt-Lärmverursacher im Zentrum von Erlangen. Er liegt nicht in der Baulast der Stadt Erlangen, daher kann die Stadt Erlangen an der Straße selbst nicht tätig werden, sondern kann nur der Autobahndirektion Wünsche vortragen. Im Umfeld der Autobahn muss die Stadt Erlangen allerdings die Immissionen berücksichtigen und wendet die die Prinzipien des Umgebungslärm-Richtlinien-Aktionsplans an. Im Bereich Eltersdorf wurde durch die "Tempo 80"-Regelung eine Verbesserung der Situation möglich.
	Umsetzung der Baumschutzverordnung	Die Stadt Erlangen will den Baumbestand im Stadtgebiet erhalten und schützen. Mit der Umsetzung der Baumschutzverordnung informieren und entscheiden wir über deren Umsetzung, sowie den besonderen Artenschutz. „In der städtischen Baumschutzverordnung ist folgendes geregelt: Zum Schutz und zur Pflege des Stadtbildes sowie zur Klimaverbesserung werden im Stadtgebiet von Erlangen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle Bäume dem Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimeter. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimeter über dem Erdboden gemessen. Es ist verboten, die nach § 1 Abs. 1 geschützten Bäume zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Straßen- und Ortsbildes zu beeinträchtigen. Unter das Verbot fallen nicht notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter sowie notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für die Allgemeinheit. Die Stadt Erlangen kann von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung … erteilen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Insbesondere kann die Befreiung unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder - soweit Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind - zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die Stadt Erlangen zu entrichten.“ Der Vollzug der Baumschutzverordnung erweitert die Sozialpflichtigkeit von Privateigentum und ist daher nicht konfliktfrei, hat sich aber grundsätzlich bewährt. Aktuell sind keine wesentlichen Optimierungsmöglichkeiten erkennbar.
EB 77	Bepflanzung in der Fußgängerzone	Hinsichtlich schönerer Bepflanzung wurde im UVPA am 10.11.15 die Erneuerung der Pflanzkübel in der Innenstadt beschlossen (Vorlagennummer: 610.3/025/2015), diese wirkt sich auch auf die Fußgängerzone aus.

32	Ausweisung weiterer Bewohnerparkbereiche mit Abt. 613	Im Jahr 2015 wurde nach intensiver Planung das Bewohnerparkgebiet 9 ausgewiesen. Es befindet sich aktuell in einer Phase der Anpassung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung. Für das bestehende Bewohnerparkgebiet 6 steht im nächsten Jahr eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Erweiterung an. Im Rahmen des Meilensteins F des VEP soll eine Bedarfseinschätzung durchgeführt werden, in welchen weiteren Bereichen die Ausweisung von Bewohnerparkgebieten sinnvoll ist.
	geringstmögliche Beeinträchtigung des Verkehrs bei Baustellen	Vor Genehmigung der Baustelle mit Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Absicherung wird im Rahmen von Abstimmungsgesprächen auch die Notwendigkeit hinterfragt. Zudem wird ein großer Augenmerk auf eine geringstmögliche Beeinträchtigung des Verkehrs gelegt. Bei größeren Baustellen bzw. Baustellen im Hauptverkehrsnetz lässt sich eine Beeinträchtigung des Verkehrs häufig nicht vermeiden.
61	Einfluss der Ergebnisse in den VEP	Die Rückmeldungen der Bürger werden weiterhin im VEP berücksichtigt.
40	SSP als Daueraufgabe begreifen und finanzieren	Die Stadtverwaltung begreift die Schulsanierung als Daueraufgabe. Für den Haushalt 2016 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung für die Folgejahre sind jährliche Ausgaben > 5 Mio. eingestellt.
V	intensive Information der Bevölkerung über Flüchtlingsangelegenheiten	Die Information der Anwohner und der Dialog mit der Bevölkerung basiert auf einem guten System: 1. schriftliche Unterrichtung, 2. Info-Veranstaltung, 3. Dialog über die Asylberater oder Efie, zusätzlich Einrichtung einer vollen Stelle „Koordination Ehrenamt Flüchtlinge“
CM	Aufwertung des City Managements	Umzug in die Goethestraße zum Jahresbeginn 2016, aktuell hohe Arbeitsbelastung durch Kampagne "Hierlang"
	zusätzliche Toiletten in der Innenstadt	Projekt "Nette Toilette" gem. mit OBM umgesetzt
	Regulierung v. Werbern u. Bettlern in der Innenstadt	Bisher keine Maßnahmen erfolgt, Abstimmung mit Amt 32 notwendig.
	Einbindung Externer in ErlangenApp und Abfrage welche Inhalte eingearbeitet werden müssen	Umsetzung teilweise erfolgt, z. B. Veranstaltungen, Tour, Inhalte

Ö 13.5

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13/HA028	Bürgermeister- und Presseamt	**13/086/2016**

Antwort von Staatsminister Hermann zum Winterabschiebemoratorium

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Am 23. Dezember 2015 haben Oberbürgermeister Dr. Florian Janik mit der Vorsitzenden des AIB, Lütfiye Yaver, Dekan Peter Huschke und Dekan Josef Dobenek, Staatsminister Joachim Hermann bezüglich Winterabschiebemoratorium gem. § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG angeschrieben (vgl. MZK im Stadtrat 21.01.2015. Vorlagennummer 13/083/2016).
Inzwischen liegt uns ein Antwortschreiben vom 19. Januar 2016 vor. Das Schreiben wird hiermit dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Anlagen: Antwortschreiben des Staatsministers Joachim Hermann

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 13.5

Der Bayerische Staatsminister des
Innern, für Bau und Verkehr

Joachim Herrmann, MdL

Stadt Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91502 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang
25. JAN. 2016

Ref.	ZwBescheid		bis / am
	Ü-Entwurf		
Kopie an	Kabi.-Vorlage		
	Rücksprache		
	Ref. Bespr.		

Bayern.
Die Zukunft.

- Kopie an die andere Unterzeichner
- Mzk StR

Ver per Mail 26.01 Gi

München, 19. JAN. 2016
IA2-2084-3-9

Winterabschiebestopp für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.12.2015, in welchem Sie die Durchführung von Abschiebungen in die Länder des Westbalkans während der kalten Jahreszeit ansprechen und Möglichkeiten hinterfragen, diese insbesondere für besonders schützenswerte Personen auszusetzen.

Im zurückliegenden Jahr war die Bundesrepublik Deutschland mit dem Zuzug von mehr als einer Million Asylbewerbern konfrontiert. Dies stellt uns alle vor eine der größten gesellschaftspolitischen Herausforderungen seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Ich halte es für strikt erforderlich, klar zu unterschieden zwischen Personen, die Anspruch auf Schutz haben, und jenen, die diesen Anspruch nicht haben und denen in Folge dessen kein Aufenthaltsrecht zukommt.

Um die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz des Asylsystems aufrechterhalten zu können, messe ich dem strikten Vollzug von Aufenthaltsbeendigungen bei Personen, die im Heimatland keiner Verfolgung ausgesetzt sind, höchste Bedeutung zu.

Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12100
E-Mail: minister@stmi.bayern.de
Internet: www.innenministerium.bayern.de
Odeonsplatz 3
80539 München

Die von Ihnen angedachten Regelungen würden den Zuzug gerade von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive drastisch erhöhen. Die Schaffung solcher zusätzlicher Anreize ist jedoch konsequent zu vermeiden. Die Innenminister und Senatoren für Inneres sind sich daher einig, auf Winterabschiebestopps zu verzichten. In Folge dessen wurde in Schleswig-Holstein der Ihrerseits angesprochene und bis zum 31.03.2015 befristete Erlass auch explizit nicht verlängert. Eine vergleichbare und pauschalierte Regelung wurde ausdrücklich nicht getroffen.

Vielmehr wurden auf Bundesebene durch das am 24.10.2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen dahingehend geändert, dass im Interesse eines bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs Winterabschiebestopps unterbleiben.

Die Schutzquoten der Asylantragsteller aus den Westbalkan-Staaten liegen unter einem Prozent. Einer zeitnahen Ausreise der großen Anzahl abgelehnter Asylbewerber aus den Westbalkan-Staaten kommt aus meiner Sicht daher eine entscheidende Rolle zu.

Reisen abgelehnte Asylbewerber nicht freiwillig aus, so muss die Ausreisepflicht auch durch die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen konsequent durch Abschiebung vollzogen werden, um den ungerechtfertigten Aufenthalt in Deutschland zeitnah zu beenden. Ich darf hierbei auf die Ihrer Ausländerbehörde bekannten Vorgaben meines Hauses zur Beteiligung bei der Durchführung von Sammelabschiebungen in die Länder des Westbalkans verweisen, an welche mangels kommunalem Sonderrecht beim Vollzug des Ausländer- und Asylrechts auch die Stadt Erlangen gehalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Joachim Herrmann

Ö 13.6

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/66/III/30	Tiefbauamt/Rechtsabteilung	**66/105/2016**

Straßenausbaubeiträge - Änderung des BayKAG

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	16.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	23.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Wie bereits in der Presse berichtet, ist eine Reform des Bay. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) zum Thema Straßenausbaubeiträge absehbar. Nach aktuellem Stand kann optional zur bisherigen Regelung der einmaligen Beiträge die Erhebung in Form von wiederkehrenden Beiträgen eingeführt werden.
Jede Kommune soll selbst entscheiden können, nach welcher Methode - einmalig oder wiederkehrend - die Beitragserhebung erfolgt. Eine entsprechende Gesetzesänderung könnte im März 2016 vom Landtag verabschiedet und ab 01.04.2016 in Kraft treten.
Nach Änderung des BayKAG liegt es in der Entscheidung des Stadtrates, ob und in welchem Umfang eine Änderung der Ausbaubeitragssatzung erfolgt.

In der Städteachse Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach wurde dies bereits thematisiert.
Es ist vorgesehen, Erfahrungen aus Bundesländern einzuholen, die wiederkehrende Beiträge eingeführt und das neue Abrechnungsverfahren in der Praxis umgesetzt haben. Die Stadt Erlangen wird diesen Erfahrungsaustausch organisieren; vorgesehen ist er für die erste Jahreshälfte 2016 mit anschließender Berichterstattung im Stadtrat.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/EB 77	III/EB 77	**EB77/011/2016**

Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-ausschuss / Werkausschuss EB77	23.02.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I, Amt 30;

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (Entwurf vom 04.02.2016, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Als Folge der am 26.11.2015 durch den Stadtrat beschlossenen Referatsneugliederung ab dem 01. März 2016 ist eine Anpassung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) erforderlich. In diesem Zuge sollen auch Änderungen eingearbeitet werden, die sich aus der Rechtsprechung und einer Aktualisierung der Mustersatzung für Eigenbetriebe des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) ergeben.
Nachfolgend werden die in der Anlage synoptisch dargestellten Änderungen einzeln begründet:

Zu § 1 Abs. 3:
Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur einfacheren Bezugnahme wurden die Aufgaben nummeriert.
Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.01.2010 entschieden, dass der Erlass von Abgabebescheiden und alle weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung durch einen Eigenbetrieb eines ausdrücklichen gemeindlichen Organisationsaktes in der Betriebssatzung bedürfen. Diese Ermächtigung war in der bisherigen Satzung nicht enthalten.

Zu § 4 Abs 1:
Anpassung an die Referatsneugliederung und den Wechsel der 1. Werkleiterin ab dem 01.03.2016 sowie Anpassung an die Mustersatzung des VKU.

Zu § 4 Abs. 2:
Nr. 1.: Anpassung an die Mustersatzung des VKU.
Nr. 4.: Erforderliche Ergänzung aufgrund der Änderung von § 1 Abs. 3 (s.o.).

Zu § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2:
Anpassung an Änderungen des TVöD bzw. Änderungen in der Laufbahnsystematik für Beamte.

Zu § 9 Abs. 5:
Anpassung an die Änderung der Bezeichnung des Amtes 14.

Zu § 10:
Dieser Punkt war in der bisherigen Betriebssatzung inhaltlich falsch. Die Sonderkasse wird nicht innerhalb der Stadtkasse sondern bei EB 77 eingerichtet.

Zu § 13:
Redaktionell erforderliche Änderung.

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung.
2. Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Artikel 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlassene Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

   „Die Aufgaben des EB 77 sind insbesondere:

   1. Grünflächenplanung- und Neubau;
   2. Grünflächenunterhalt (Grünanlagen, Schulen, Spiel- und Sportplätze);
   3. Stadtforst und Bäume in der Stadt;
   4. Abfallwirtschaft;
   5. Straßenreinigung/Winterdienst;
   6. Kfz-Werkstatt und Fuhrpark (Beschaffung, Reparatur, Pflege und Verkauf von städtischen Fahrzeugen gem. DA Kfz);
   7. Betriebswerkstatt (für städtischen Bauunterhalt/GME und andere städtische Aufgaben);
   8. hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben im Rahmen der GO, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Abgaben wie Beiträge und Gebühren, Kostenerstattung), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung.“

2. **§ 4 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:**

   „Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für Umwelt, Energie, Gesundheit, Sport und Soziokultur. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.“

3. **§ 4 Abs. 1, Satz 3** „Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiter(s)/in beträgt 5 Jahre; eine Verlängerung ist möglich.“ **wird ersatzlos gestrichen.**

4. **§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

   Nach Satz 1 der Nummer 1. wird folgender Satz angefügt: „Hierzu zählt auch der Erlass einer Geschäftsordnung;“

   Nach Nummer 3. wird folgende neue Nummer 4. eingefügt:
   „4. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 8;“
   Die bisherigen Nummern 4. bis 8. werden zu den Nummern 5. bis 9.

5. **§ 4 Abs. 6, Satz 2 erhält folgende Fassung:**

   „Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe E 13.“

6. § 5 Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO, insbesondere Einstellungen, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe E 14.“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Vergütungsgruppe I a BAT (bei Angestellten)“ werden ersetzt durch die Worte „Entgeltgruppe E 15 (bei Arbeitnehmern)“.

8. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ wird durch das Wort „Revisionsamt“ ersetzt. Das Wort „laufenden“ wird durch das Wort „laufende“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Worte „innerhalb der Stadtkasse“ werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderungen der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

	Bisherige Fassung	**Änderung** (Kennzeichnung durch Fettdruck)
§ 1 Abs. 3	Die Aufgaben des EB 77 sind insbesondere: o Grünflächenplanung- und Neubau o Grünflächenunterhalt (Grünanlagen, Schulen, Spiel- und Sportplätze) o Stadtforst und Bäume in der Stadt o Abfallwirtschaft o Straßenreinigung/Winterdienst o Kfz-Werkstatt und Fuhrpark (Beschaffung, Reparatur, Pflege und Verkauf von städtischen Fahrzeugen gem. DA Kfz) o Betriebswerkstatt (für städtischen Bauunterhalt/GME und andere städtische Aufgaben) o Hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben im Rahmen der GO, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen.	Die Aufgaben des EB 77 sind insbesondere: **1.** Grünflächenplanung- und Neubau; **2.** Grünflächenunterhalt (Grünanlagen, Schulen, Spiel- und Sportplätze); **3.** Stadtforst und Bäume in der Stadt; **4.** Abfallwirtschaft; **5.** Straßenreinigung/Winterdienst; **6.** Kfz-Werkstatt und Fuhrpark (Beschaffung, Reparatur, Pflege und Verkauf von städtischen Fahrzeugen gem. DA Kfz); **7.** Betriebswerkstatt (für städtischen Bauunterhalt/GME und andere städtische Aufgaben); **8.** hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben im Rahmen der GO, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen **einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Abgaben wie Beiträge und Gebühren, Kostenerstattung), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung.**
§ 4 Abs. 1	Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für Recht, Ordnung und Umweltschutz. Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiter(s)/in beträgt 5 Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.	Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für **Umwelt, Energie, Gesundheit, Sport und Soziokultur**. ~~**Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiter(s)/in beträgt 5 Jahre; eine Verlängerung ist möglich**~~. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
§ 4 Abs. 2	Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des EB 77 verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EB 77, die nicht Kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.	Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des EB 77 verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EB 77, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

	Darunter fallen insbesondere: 1. Die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation (einschl. Winterdienststreuplan) und Geschäftsleitung. 2. Die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, von im Vermögensplan/Finanzplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 100.000 Euro. 3. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögenplanes/Finanzplanes bis einschließlich 200.000 Euro. 4. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 25.000 Euro. 5. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 40.000 Euro beträgt. 6. Die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 100.000 Euro. 7. Die Entscheidung über einzelne städtische Projekte mit einem Aufwand bis einschließlich 250.000 Euro (Vergaben siehe Nr. 3). 8. In Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z.B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen.	Darunter fallen insbesondere: 1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation (einschl. Winterdienststreuplan) und Geschäftsleitung. **Hierzu zählt auch der Erlass einer Geschäftsordnung;** 2. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, von im Vermögensplan/Finanzplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 100.000,00 Euro; 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögenplanes/ Finanzplanes bis einschließlich 200.000,00 Euro; **4. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 8;** 5. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 25.000,00 Euro; 6. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 40.000,00 Euro beträgt; 7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 100.000,00 Euro; 8. die Entscheidung über einzelne städtische Projekte mit einem Aufwand bis einschließlich 250.000,00 Euro (Vergaben siehe Nr. 3); 9. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z.B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen.
§ 4 Abs. 6	Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich	Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich

	Besoldungsgruppe A 13 gD, bei Angestellten bis einschließlich BAT II gD und bei den Arbeitern/innen. Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den EB 77 übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.	Besoldungsgruppe **A 13, bei Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe E 13.** Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den EB 77 übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
§ 5 Abs. 2	Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EB 77, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind. Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO insbesondere Einstellungen, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschl. Besoldungsgruppe A 14 hD, bei Angestellten bis Verg.Gr. Ib BAT. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Werkausschuss erlässt eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung.	Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EB 77, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind. Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO, insbesondere Einstellungen, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe **A 14, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe E 14.** Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Werkausschuss erlässt eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung.
§ 6 Abs. 2	Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab Vergütungsgruppe I a BAT (bei Angestellten) und der Werkleitung.	Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten/innen) bzw. ab **Entgeltgruppe E 15 (bei Arbeitnehmern)** und der Werkleitung.
§ 9 Abs. 5	Das Rechnungsprüfungsamt führt die laufenden Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.	Das **Revisionsamt** führt die **laufende** Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.
§ 10	Für den EB 77 wird eine Sonderkasse innerhalb der Stadtkasse eingerichtet. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung	Für den EB 77 **wird eine Sonderkasse eingerichtet**. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.
§ 13	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.	Diese Satzung tritt am **01.03.2016** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) vom 14.11.2001 außer Kraft.**

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/SB003	Bildungsbüro	**IV/BB/005/2016**

Teilnahme am Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte„

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.02.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	16.03.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 11, Amt 20,

I. Antrag

1. Der Bildungsausschuss befürwortet die Bewerbung der Stadt Erlangen für das Bundesprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildung für Neuzugewanderte“ und empfiehlt die Antragsstellung zum 01.03.2016.
2. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss befürwortet die Antragsstellung für das Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildung für Neuzugewanderte“ zum Antragszeitpunkt 01.03.2016 sowie die Schaffung der stellenplanrechtlichen Voraussetzungen durch Umwandlung einer Planstelle aus dem Referatsbereich IV (bisher Clearingstelle).
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, einen Förderantrag für das Bundesprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ zum Antragszeitpunkt 01.03.2016 zu stellen.
4. Die stellenplanrechtlichen Voraussetzungen werden durch Umwandlung einer Planstelle aus dem Referatsbereich IV (bisher Clearingstelle) geschaffen.
5. Die notwendigen Finanzmittel, die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind, sind beim Finanzreferat für die Jahre 2017 und 2018 zum Haushalt anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen (Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 22. Januar 2016 die Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ veröffentlicht. Diese kommunale Koordinierung soll als zentraler Ansprechpartner die relevanten Bildungsakteure auf kommunaler Ebene koordinieren, um Bildungsangebote für Neuzugewanderte zu optimieren. Ziele der Förderung sind:

– die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure – wie beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände – sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmens-Initiativen;

– die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

Dadurch sollen

- Zugänge zum Bildungssystem verbessert werden,
- Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden,
- ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung gefördert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zentrale Aufgaben einer Bildungskoordinatorin/eines Bildungskoordinators sind:

(1) Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Er-weiterung gegebenenfalls bestehender Strukturen
(2) Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung
(3) Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote und Koordination derselben
(4) Datenbasierte Entwicklung von Konzepten und Angeboten
(5) Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune

Die Bildungskoordinatorin/der Bildungskoordinator schafft die Basis für ein ganzheitliches Wissens- und Projektmanagement im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit. Sie/Er stellt die relevanten Steuerungsinformationen für die politischen Entscheidungsträger zur Verfügung und nimmt somit eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen Bildungsakteuren und kommunalen Entscheidern ein.

Voraussetzung für ein effizientes, effektives und zielorientiertes Arbeiten ist eine strategische Anbindung an die Führungsspitze, um eine breite Akzeptanz sowohl innerhalb der Kommune als auch bei den externen Partnern zu erzielen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2015 hat die Stadt Erlangen zum 1. Februar 2015 bildungsrelevante Aufgaben im Bildungsbüro, das direkt dem Referat IV unterstellt ist, gebündelt.

Nach erfolgreicher Antragstellung erhält das Bildungsbüro seit 1. September 2015 Fördermittel im Rahmen des ESF-Projektes „Bildung integriert“ mit dem Ziel, ein umfassendes Bildungsmonitoring sowie eine systematische Bildungsberatung zu implementieren. Weitere Arbeitsschwerpunkte bilden die Ganztagsbildung sowie das Strategische Übergangsmanagement Schule – Beruf. Eine Ansiedlung der Aufgabe „Bildungskoordination“ im Bildungsbüro ist sachlich schlüssig, erfüllt das Erfordernis der Angliederung an „zentraler Stelle“ innerhalb der Kommunalverwaltung und bildet eine neutrale Basis sowohl für steuerungsunterstützende Funktionen als auch die Schnittstellenfunktion nach innen und nach außen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ beantragt das Bildungsbüro Erlangen zum Antragszeitpunkt 1.3.2016 beim BMBF die Finanzierung einer Personalstelle in Entgeltgruppe 13 TVöD für die Projektdauer von zwei Jahren. Bei erfolgreichem Projektantrag ist der Maßnahmenbeginn voraussichtlich im Frühsommer 2016 möglich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

1.1. Stellenplan

Die erforderliche Stammplanstelle für das Projekt wird durch Umwidmung einer der Planstellen aus dem Bereich der Clearingstelle (wird voraussichtlich zum 31.03.2016 aufgelöst) im Referat für Bildung, Kultur und Jugend geschaffen. Nach dem Beschluss des Stadtrats wird die Verwaltung eine entsprechende Organisationsverfügung erstellen. Nach Ende des Projekts wird Referat IV den Antrag auf Einzug der Planstelle zum Stellenplan stellen.

1.2. Finanzmittel

Förderfähig für Kommunen in der Größenordnung von 100.000 Einwohnern sind die Kosten für eine Personalstelle sowie Reisekosten.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens über eine Laufzeit von zwei Jahren. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen für den Gesamtförderzeitraum von 2016 bis 2018 insgesamt **157.200,00** Euro.

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Vollfinanzierung gewährt. Die notwendigen Finanzmittel, die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind, sind beim Finanzreferat für die Jahre 2017 und 2018 zum Haushalt anzumelden.

Kalkulation:

	Jahr 1	**Jahr 2**	**Summe**
Arbeitgeberbruttokosten (EG 13)	75.100,00 €	75.100,00 €	150.200,00 €
Dienstreisen	3.500,00 €	3.500,00 €	7.000,00 €
Summe	78.600,00 €	78.600,00 €	**157.200,00 €**

Dienstreisen werden bis zu einer Höhe von 3.500 Euro pro Jahr übernommen

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 7.000,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 150.200,00	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 157.200,00	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.02.2016

Ergebnis/Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss befürwortet die Antragsstellung für das Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildung für Neuzugewanderte“ zum Antragszeitpunkt 01.03.2016 sowie die Schaffung der stellenplanrechtlichen Voraussetzungen durch Umwandlung einer Planstelle aus dem Referatsbereich IV (bisher Clearingstelle).

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik	gez. Dr. Rossmeissl
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Freitag, 22. Januar 2016
BAnz AT 22.01.2016 B2

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Vom 14. Januar 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Bildung hat eine Schlüsselfunktion für die Integration der Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft. Bildung ist Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dafür, dass zugewanderte Menschen in der Zukunft eigene Beiträge für unser Land und unsere Gesellschaft leisten können. Hierbei kommt den Kommunen eine maßgebliche Rolle zu. Denn in den Kommunen entscheidet sich, ob Integration gelingt. Bildung findet vor Ort statt und ein Leben lang. Die Kommunen stehen aktuell vor der Herausforderung, dass täglich geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Erwachsene ankommen. Dabei können sie sich auch auf das große Engagement von Bürgerinnen und Bürgern stützen.

Die Kreise und kreisfreien Städte stehen vor der Aufgabe, in einer ersten Phase die schnelle Unterbringung und Erstversorgung zu organisieren; in einer zweiten Phase gilt es, die Neuankömmlinge beim Einstieg in Kita, Schule, berufliche wie allgemeine Weiterbildung durch Orientierungs- und Beratungsangebote zu unterstützen. Dazu müssen die beteiligten Akteure zusammengebracht, die vorhandenen Maßnahmen abgestimmt und neue Angebote passgenau ins Leben gerufen werden.

Die Förderrichtlinie unterstützt Kreise und kreisfreie Städte in dieser zweiten Phase. Gefördert werden kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sie koordinieren vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Die Förderrichtlinie zielt dabei auf ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung, da viele Kommunen bereits seit Jahren über bewährte Strukturen und Modelle zur Integration zugewanderter Menschen in das Bildungssystem verfügen, die nunmehr besser zu vernetzen sind.

Ziele der Förderung sind:

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure – wie beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände – sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmens-Initiativen;
- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

Die Bündelung der lokalen Kräfte und das ressortübergreifend abgestimmte Handeln sind Bestandteile eines übergreifenden kommunalen Bildungsmanagements. Aus diesem Grund ist die Fördermaßnahme eingebettet in das seit Mitte 2014 laufende Strukturförderprogramm „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement" (www.transferagenturen.de).

Die Transferinitiative ist die zentrale Initiative des BMBF, um Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) bundesweit dabei zu unterstützen, die Bildungssysteme auf kommunaler Ebene weiterzuentwickeln. Grundidee des Programms ist es, innerhalb der Kommunalverwaltungen Strukturen auf- oder auszubauen, um Bildung als ämter- und ressortübergreifende Querschnittsaufgabe umsetzen zu können. Die Transferinitiative baut auf dem Modellprogramm „Lernen vor Ort" (2009 bis 2014) auf und trägt unter anderem die in 40 geförderten Kommunen über fünf Jahre erprobten Steuerungsmodelle, Maßnahmen und Konzepte in die Breite. Hierfür wurde ein bundesweites Netzwerk aus neun Transferagenturen aufgebaut. Die Transferagenturen können die über die Richtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte geförderten Kommunen unterstützen, wobei die Zusammenarbeit mit einer Transferagentur keine Fördervoraussetzung ist. Die Transferagenturen bieten den an der Transferinitiative teilnehmenden Kommunen Beratung, kontinuierliche Prozessbegleitung sowie kostenlose Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Wichtiger Partner der Transferinitiative ist die beim Bundesverband Deutscher Stiftungen angesiedelte Koordinierungsstelle „Netzwerk Stiftungen und Bildung" (www.netzwerk-stiftungen-bildung.de). Die Koordinierungsstelle dieses Netzwerks deutscher Stiftungen für Bildung begleitet die Arbeit der Transferagenturen, indem sie lokal agierende Stiftungen und Kommunen bei ihrer Kooperation für ein kommunales Bildungsmanagement unterstützt.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben-

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

basis (AZA)" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Kreisen und kreisfreien Städten bei der Integration von Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft. Die Aufgabe der kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren ist die Koordinierung der relevanten Bildungsakteure auf kommunaler Ebene, um Bildungsangebote für Neuzugewanderte zu optimieren. Dadurch sollen Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden.

2.1 Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Strukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten soll die Koordinatorin/der Koordinator folgende Aufgabenfelder bearbeiten, wobei es zulässig ist, je nach kommunalen Erfordernissen Schwerpunkte zu setzen:

(1) Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Erweiterung gegebenenfalls bestehender Strukturen.

Die Verbesserung der Bildungszugänge für Neuzugewanderte ist eine Querschnittsaufgabe. Ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen der zuständigen Ämter, kommunalen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteure ist nur durch institutionalisierte Abstimmungsprozesse in speziell dafür eingerichteten Gremien möglich. Für die ressortübergreifende Koordinierung der Akteure und deren Maßnahmen baut die Koordinatorin/der Koordinator Strukturen und Gremien auf (Stabstellen, Arbeitsgruppen, Steuerungskreise, Flüchtlingsräte, Runde Tische, u. a.) und/oder nutzt bereits für das kommunale Bildungsmanagement etablierte bzw. für die Koordinierung der Neuzuwanderung eingerichtete Koordinierungsstrukturen/-gremien.

(2) Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung.

Neben den zuständigen Ämtern und Bildungseinrichtungen in den Kommunen sowie den etablierten Vereinen, Stiftungen, Sozialpartnern, Kirchen und Religionsgemeinschaften etc. haben sich in den vergangenen Monaten viele ehrenamtlich organisierte Initiativen engagierter Bürgerinnen und Bürger gegründet und zusammengeschlossen. Diese neuen, oft noch nicht institutionell verfestigten Netzwerke und Akteure gilt es zu identifizieren und in die Koordinierungsgremien einzubinden – im Sinne einer Bündelung der Kräfte vor Ort und des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens aller lokalen Akteure. Damit wird das Engagement der Bürgerinnen und Bürger anerkannt und wertgeschätzt, zugleich werden neue Akteure und Netzwerke institutionell gestärkt, aus denen sich weitere lokale (Bildungs-)Bündnisse entwickeln können.

(3) Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote.

Vielfach besteht nur ein begrenzter Überblick über die vor Ort tätigen Institutionen und Initiativen sowie deren Angebote. Die Informationen hierüber gilt es zentral und gebündelt verfügbar zu machen. Hierfür können vorhandene Infrastrukturen und Anlaufstellen der kommunalen Bildungsberatung bzw. von Bildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft genutzt werden (Volkshochschulen, Bibliotheken etc.). Idealerweise lassen sich aus dem generierten Überblickswissen vorhandene Leerstellen und Lücken identifizieren, so dass neue Angebote initiiert werden können. Die zu erfassenden Bildungsangebote und Integrationsmaßnahmen sollen die gesamte Bandbreite formaler und nonformaler Lernangebote entlang des Lebenslaufs umfassen. Dabei sollen auch weiter gefasste Angebote der interkulturellen Vermittlung und des interkulturellen Austausches berücksichtigt werden.

(4) Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune.

Die Förderrichtlinie unterstützt Kommunen dabei, die kommunale Koordinierung der Bildungsaktivitäten für Neuzugewanderte zu optimieren. Durch die beschriebenen Aufgaben werden die Koordinatorinnen und Koordinatoren zu zentralen Wissensträgern, die über notwendige Steuerungsinformationen für kommunale Entscheidungsträger verfügen. Sie nehmen so eine für die Kommunikation und Steuerung wichtige Schnittstellenfunktion zwischen Bildungsakteuren und kommunalen Entscheidern ein.

2.2 Für die Bearbeitung der in Nummer 2.1 genannten Aufgabenfelder, sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Die kommunale Koordinatorin/der kommunale Koordinator ist grundsätzlich in der Kommunalverwaltung an zentraler Stelle angesiedelt. So soll die strategische Steuerungsaufgabe gestützt werden.
- Die Koordinatorin/der Koordinator hat eine Schnittstellenfunktion und ist fester Ansprechpartner für die zuständigen Stellen innerhalb der Kommunalverwaltung sowie für die zivilgesellschaftlichen, nicht-staatlichen, ehrenamtlichen Initiativen außerhalb der Kommunalverwaltung (Stiftungen, Vereine, ehrenamtliche Initiativen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Sozialpartner, Bildungsträger, Kammern und Unternehmens-Initiativen etc.).
- Sie/er koordiniert übergreifend Akteure und Bildungsangebote, d. h. sie/er organisiert nicht die Maßnahmen selbst und führt auch nicht Maßnahmen selbst durch, sondern gibt Anregungen und Impulse für erforderliche Angebote und Initiativen. Zu den Anregungen und Impulsen kann es auch gehören, einmalig Maßnahmen selbst zu organisieren und durchzuführen.
- Die Arbeit der Koordinatorin/des Koordinators basiert auf Daten. Dazu sollen bereits erhobene Daten über die Neuzugewanderten genutzt werden. Auf Basis vorhandener Daten können Angebote zielgerichtet konzipiert werden.

Langfristig kann so ein Impuls gesetzt werden, die Datenlage über die Gruppe der Neuzugewanderten zu verbessern (z. B. zu Herkunft, Bildungsstand, Sprachkenntnissen). Vor Ort werden die hierfür Verantwortlichen (z. B. Kommunale Statistikstellen, Sozialplaner) in die zu schaffenden Koordinierungs- und Steuerungsgremien eingebunden. Das relevante Steuerungswissen für die Kommune wird damit erhöht.

3 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte. Kreisangehörige Kommunen können über die Antragstellung des Kreises einbezogen werden. Die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie zentralen Vernetzungsangeboten seitens des Zuwendungsgebers. Er verpflichtet sich weiterhin zum regelmäßigen Informationsaustausch auf Programmebene und erklärt sich damit einverstanden, an der geplanten Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung je Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand des Antragstellers für Personal und Reisemittel. Dazu zählen:

- Ausgaben für:
  - in der Regel eine kommunale Koordinatorin/einen kommunalen Koordinator,
  - ab 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu zwei kommunale Koordinatorinnen/Koordinatoren,
  - ab 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu drei kommunale Koordinatorinnen/Koordinatoren.

  Die komplexe Aufgabenstellung der Koordination und das vielseitige Aufgabenspektrum sind bei der Stellenbesetzung sowie der Positionierung und strukturellen Anbindung innerhalb der Kommunalverwaltung zu berücksichtigen.
- Ausgaben für bis zu zwölf eintägige und drei mehrtägige Reisen im Inland pro Jahr je Mitarbeiterin und Mitarbeiter (vorkalkulatorisch bis zu insgesamt 3 500,00 € pro Jahr, abzurechnen nach den gültigen Reisekostengesetzen). Es handelt sich insbesondere um Reisen zu Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen, Schulungen und Workshops, die im Rahmen des Programms vom BMBF sowie von den Transferagenturen angeboten werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ist nicht möglich. Die Fördermaßnahme dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunaler Ausgaben. Im Antrag ist zu bestätigen, dass es sich um eine zusätzliche Maßnahme handelt.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

6 Verfahren

6.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
Bildungsforschung, Integration, Genderforschung
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Telefon: 02 28/38 21-13 22
E-Mail: Bildung-fuer-Neuzugewanderte@dlr.de

Dort können Auskünfte zu Fragen der Projektförderung eingeholt werden.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das neue elektronische Antragssystem „easy-Online" zu nutzen: https://foerderportal.bund.de/easyonline/

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse http://foerderportal.bund.de/ (dort unter „Formularschrank/BMBF“) abgerufen werden.

6.2 Einstufiges Verfahren

Das Auswahlverfahren ist einstufig angelegt. Die vollständigen und begutachtungsfähigen Unterlagen sind dem DLR-PT unter Nutzung von „easy-Online“ in elektronischer und zusätzlich in dreifacher Ausfertigung in schriftlicher Form

auf dem Postweg vorzulegen. Es sind drei Vorlagetermine vorgesehen, der 1. März 2016, der 1. Juni 2016 und der 1. September 2016. Die Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vorhabenbeschreibung umfasst maximal acht Seiten (DIN A4, 1,5-zeilig, Schriftgröße 11). Sie ist wie folgt zu gliedern (vergleiche Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis – AZA unter https://foerderportal.bund.de, dort unter „Formularschrank/BMBF"):

1. Kurze Darstellung der kommunalen Ausgangslage in Bezug auf das kommunale Bildungsmanagement sowie vorhandener Strukturen und Angebote zur Integration durch Bildung
2. Gesamtziel des Vorhabens und Bezug zu den förderpolitischen Zielen des Programms:
   a) Einbettung des Vorhabens in das kommunale Bildungsmanagement und die kommunale Verwaltungsstruktur unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Landesprogramme
   b) Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
   c) Darstellung der konkreten Aufgabenfelder der Koordination (siehe Nummer 2.1)
   d) Darstellung der Gestaltung der in Nummer 2.2 genannten Rahmenbedingungen des Vorhabens
3. Weitere Angaben zum Vorhaben (maximal 3 Seiten):
   a) Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele
   b) Arbeits- und Zeitplan
   c) Verwertungsplan
   d) Notwendigkeit der Zuwendung
4. Erklärung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats zur Unterstützung des Vorhabens (als Anlage)

Die Anträge werden in erster Linie nach folgenden Kriterien bewertet:

- Art und Umfang des Beitrags des geplanten Vorhabens zur Erreichung der Ziele der Förderinitiative, insbesondere der Integration Neuzugewanderter durch Bildung in die Kommune,
- Einbindung der Koordinatorin/des Koordinators in die kommunalen Verwaltungsstrukturen resp. in ein datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement,
- Auf- und Ausbau von Strukturen und Verfahren zur Einbeziehung aller relevanten Bildungsakteure und Bündelung der Angebote vor Ort,
- Nachvollziehbare Planung der Gesamtausgaben des Vorhabens.

Entsprechend der Bewertung nach den oben aufgeführten Kriterien wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Antrags.

6.3 Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2016

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
Bettina Schwertfeger

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/51/RR006	Stadtjugendamt	**51/070/2015**

Bestellung von zwei beratenden und einem stellvertretenden beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt:

1. aus dem Bereich der Arbeitsagentur werden Frau Dagmar Igler als beratendes und Frau Susanne Wissner als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bestellt.

2. aus dem Bereich der der Katholischen Kirche/Dekanat Erlangen wird Herr Leo Klinger als beratendes Mitglied bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bestellung von Frau Dagmar Igler als beratendes und Frau Susanne Wissner als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

2. Bestellung von Herrn Leo Klinger als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1. Die Arbeitsagentur hat mit Schreiben vom 19.11.2015 Frau Dagmar Igler als neues, beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss in der Nachfolge von Frau Susanne Wissner vorgeschlagen. Frau Wissner soll als stellvertretendes beratendes Mitglied weiter im Jugendhilfeausschuss tätig sein.

2. Das Dekanat Erlangen hat am 18.01.2016 Herrn Leo Klinger als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 BayAGSG) und ihre Stellvertreter werden gem. § 4 Abs. 4 des Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

Anlagen: keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/51/RR006	Stadtjugendamt	**51/079/2016**

Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe Bedarfsfeststellung für das städt. Gebäude Schillerstr. 52a-54

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.02.2016	Ö	Gutachten	verwiesen
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20, GME

I. Antrag

1. Die Notwendigkeit einer weiteren Sanierung des Anwesens Schillerstr. 52a-54 für die künftige Nutzung mit ca. 27 Plätzen für junge Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe wird festgestellt.

2. Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 1.000.000 Euro sind im Rahmen einer Mittelbereitstellung zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird die entstehenden Kosten über eine Vermietung refinanzieren.

3. Die Verwaltung wird mit der unverzüglichen Umsetzung beauftragt.

4. Ein positives Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses steht unter dem Vorbehalt der Begutachtung im Jugendhilfeausschuss.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unterbringung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Unterbringung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe stellt nach wie vor eine große Herausforderung dar. Nach neuesten Prognosen der Regierung von Mittelfranken ist damit zu rechnen, dass die Stadt Erlangen bis zum Jahresende ca. 190 junge Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe zu versorgen und unterzubringen hat. Dies bedeutet, dass bis dahin etwa 110 neue Plätze zu schaffen sind.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im städt. Anwesen Schillerstr. 52a-54 sind bereits 13 junge Flüchtlinge in der Betreuung eines freien Trägers („Die Rummelsberger“) unter gebracht.

Direkt anschließend sind nun weitere Räume frei, die für eine weitere Einrichtung bestens geeignet sind. Die Rummelsberger sind bereit, auch hierfür die Trägerschaft zu übernehmen. Geplant ist eine Einrichtung nach § 13SGB VIII für junge Menschen mit Schwerpunkt auf schulischer und beruflicher Integration. Die Nutzung durch diesen Träger hätte den Vorteil, dass Synergieeffekte genutzt werden können. Im Stadtgebiet Erlangen fehlt bisher eine solche Einrichtung, in die dann auch junge Menschen, die nicht zum Kreis der Flüchtlinge zählen, untergebracht werden könnten. Insoweit wäre auch eine langfristige Refinanzierung durch Mieteinnahmen sicher gestellt.

Der Bestand und die Lage der neuen Räume sind im beiliegenden Plan dargestellt.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 1.000.000
Korrespondierende Einnahmen	€ Mieteinnahmen

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden;

Bei positiver Begutachtung wird ein Antrag auf Mittelbereitstellung gestellt.

Anlagen: Grundrissplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.02.2016

Protokollvermerk:
Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Jugendhilfeausschuss bzw. an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik	gez. Dr. Rossmeissl
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

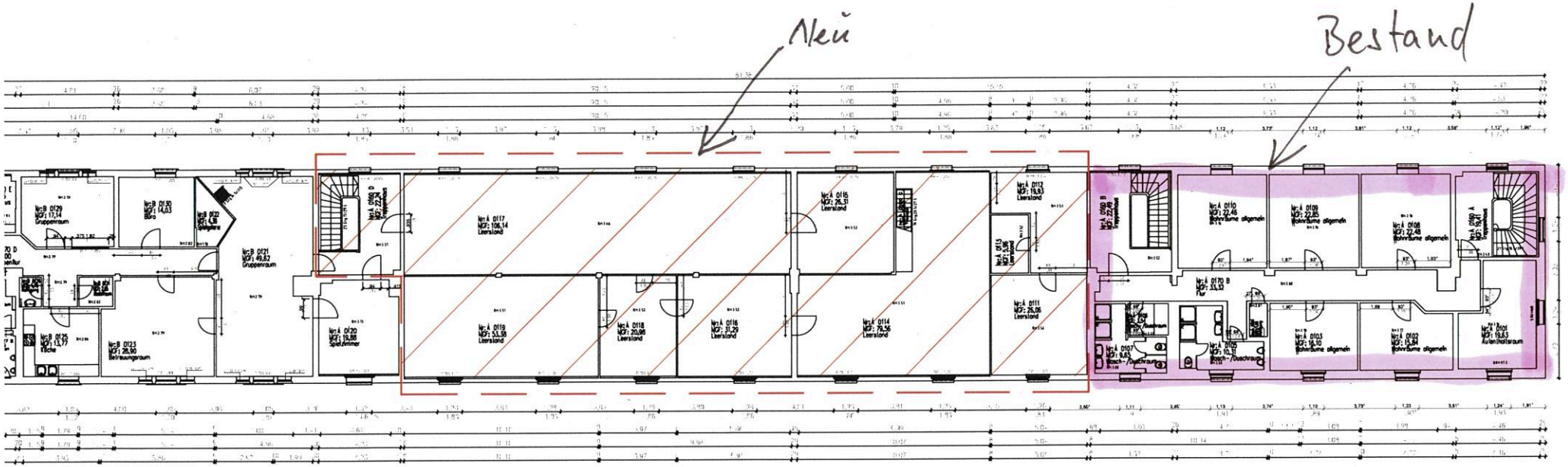

1. OBERGESCHOSS

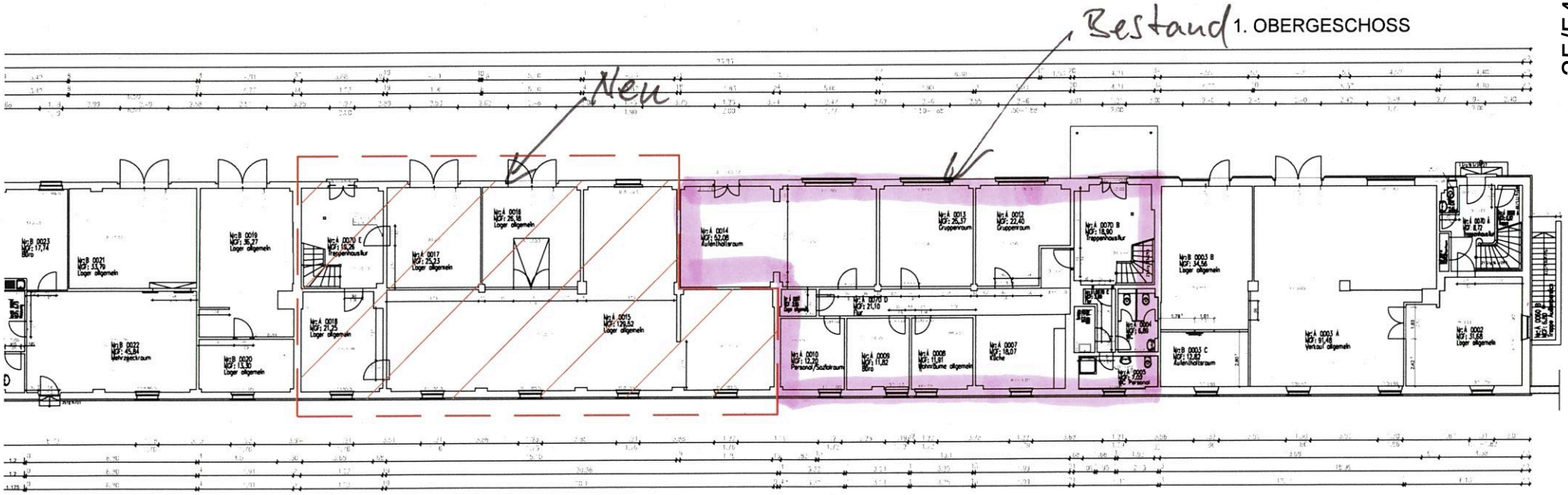

ERDGESCHOSS

GME
Gebäudemanagement
Stadt Erlangen

24 242-1 Kosatsch
AMT ABTL. GEPR. GEZ.

DATUM 02.02.2016	MASSTAB 1:200	PLNR.

Mehrzweckgebäude Schillerstraße 52a-54,
Freiflächen für Umbau zur UMF, II Bauabschnitt
Schillerstr. 52a-54, 91054 Erlangen

Grundrisse EG und 1.OG

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/51/512/KT005-2136		**512/021/2016**

Generalsanierung des städt. Hortes Sonnenblume, Reinigerstraße 7; Bedarfsbeschluss nach DABau 5.3.

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.02.2016	Ö	Gutachten	
Bildungsausschuss	18.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Jugendhilfeplanung, 20, 24

I. Antrag

Der vorgestellten Finanz-, Zeit- und Bedarfsplanung für die Generalsanierung des städtischen Hortes Sonnenblume in der Reinigerstraße 7 mit einer maximalen Platzzahl von 75 unter Einbeziehung der bisherigen Hausmeisterwohnung im EG wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Betreuungsangebot für Schulkinder im Einzugsgebiet wird damit dauerhaft sichergestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarf

Die dringend erforderliche Generalsanierung des Hortes beseitigt eklatante, seit vielen Jahren bekannte und auch immer wieder von der Regierung von Mittelfranken beanstandete Bau- und energetische Mängel. Außerdem wird das bisherige stark defizitäre Raumprogramm verbessert, so dass die bisher auf 70 begrenzte Platzzahl künftig auf die für 3 Organisationseinheiten (Gruppen) übliche Zahl von 75 erweitert werden kann.

Die Friedrich Rückert-Schule wird im laufenden Schuljahr 2015/16 von 263 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1-4 besucht. Die schulische Mittagsbetreuung bietet derzeit für 75 Kinder eine Betreuung an, 116 Plätze stehen in Einrichtungen der Jugendhilfe zur Verfügung. Die Versorgungsquote des Sprengels in diesem Sprengel liegt mit 72,6% leicht hinter dem stadtweiten Schnitt von 81%.
Der Erweiterungsbedarf an Betreuungsplätzen in diesem Sprengel wird auch von den Fachkräften vor Ort bestätigt. Der Umfang dieses Ausbaubedarfes wird mittelfristig von zwei Faktoren bestimmt. Den Plänen zur Nachverdichtung im Wohngebiet westlich der Nürnberger Straße und dem Fortgang der Etablierung eines offenen Ganztagesangebotes im Kombimodell an der Rückert-Schule (voraussichtlich ab dem Schuljahr 2017/18).
Da eine Ausweitung auf 4 Gruppen im Bestandsbaukörper und auf dem genutzten Grundstück bauplanerisch und wirtschaftlich unangemessen erscheint, befürwortet die Jugendhilfeplanung

die Pläne zur Ausweitung des Platzangebotes um fünf weitere Plätze.
Alle möglichen Alternativplanungen, die nicht wenigstens den aktuellen Bestand erhalten, sind nach aktuellem Kenntnisstand der Jugendhilfeplanung nicht bedarfsangemessen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Voruntersuchungen / Raumprogramm

Die Untersuchungen der Verwaltung zum Bestandsgebäude haben folgendes ergeben:
Das Bestandsgebäude wird entkernt und energetisch saniert. Die Anordnung der Räume im Gebäude wird optimiert (Küche künftig nicht mehr im Obergeschoss und mit ausreichend Lagerkapazitäten ergänzt, Verlagerung aller Gruppen- und Nebenräume sowie des Mehrzweckraums in gut belichtete und ausreichend hohe Räume in den oberen Geschossen, Einbau eines funktionalen Werkraums in einen Teilbereich des Kellers, erstmalige Schaffung eines adäquaten Personalraums u.a.). Zur Bewältigung des Raumprogrammes wird die Fläche der bisherigen Hausmeisterwohnung umgewidmet und dem Hort zugeschlagen. Für den Hausverwalter muss eine entsprechende Ersatzwohnung gefunden werden.

Der Hort wird barrierefrei gestaltet, indem ein Personenaufzug mit 3 Haltestellen integriert wird und eine Rampe die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses gewährleistet. Zudem wird eine Behindertentoilette geschaffen.

Vor fünf Jahren wurden die Sanitäranlagen und vor 9 Jahren das Dach des Objektes saniert. Die damaligen Investitionen können in die neue Planung integriert werden, was der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu Gute kommt.

Der Hortbetrieb während der Bauzeit wird aller Voraussicht nach in Containern stattfinden. Mögliche Containerstandorte werden derzeit von der Verwaltung geprüft.

Termine
Der Zeitplan wird ganz wesentlich bestimmt durch die kurzfristig in Kraft getretene Richtlinie zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR), welche der Stadt Erlangen eine außergewöhnlich gute Refinanzierung dieses Projekts ermöglicht (näheres dazu siehe unter 4. Ressourcen).

Kurzübersicht geplanter Termine:

Bewerbung zum KInvFR zum 15.02.2016 (bereits erfolgt)
Antrag FAG ca. Sommer 2016
Planungsphase in 2016 bis 2017
Baubeginn 2.Quartal 2017
Baufertigstellung 2018

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel für das Projekt sind in Höhe von 1.650.000,- € im Investitionsprogramm eingestellt. Die Verteilung ist wie folgt vorgesehen:

2015: 250.000,- € (Planung, Baubeginn)
2016: 200.000,- €
2017: 900.000,- € (500.000,- € VE)
2018: 300.000,- €.

Den Untersuchungen der Verwaltung liegt noch keine konkrete Planung zu Grunde. Die Grob-

kostenermittlung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 30% ermittelt werden.

2015 konnte erst verzögert -nach Besetzung der projektsteuernden Stelle in Abt. 512- mit dem Projekt begonnen werden.

Angesichts der schwierigen Haushaltslage für 2016 war geplant, das Projekt -mit seiner üblichen regulären Refinanzierung durch FAG-Zuwendungen (ca. 450.000,- € - das entspricht lediglich ca. 23,5 % der geschätzten Kosten)- zeitlich nach hinten zu verlegen.

Die kurzfristig in Kraft getretenen Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (KInvFR) stellen nun einen bemerkenswert hohen Refinanzierungsanteil von ca. 60 % der geschätzten Kosten in Aussicht, was einer Zuschusssumme nach KInvFR plus FAG von ca. 1.014.000,- € entspricht. Um der Stadt Erlangen diese unerwarteten Mehreinnahmen von über 500.000,- € zu sichern, hat sich das GME mit diesem Projekt rechtzeitig vor dem Anmeldeschluss (15.02.2016) zur Aufnahme in das Programm beworben.

Investitionskosten:	1.650.000,- €	bei IPNr.: 365C.404
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.014.000,- €	bei IPNr.: 365C.404ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365C.404
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 20

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Referat VI	Referat VI	**VI/060/2016**

Siemens Campus Erlangen - Information der Firma Siemens

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Generalmanager der SRE informiert zum aktuellen Stand der Planungen des Siemens Campus Erlangen und die weiteren Schritte.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtentwicklung u. Stadtplanung	**611/104/2016**

Antrag auf Nachprüfung sowie Antrag auf Aussetzung des Beschlusses und Informationsveranstaltung mit den betroffenen Bürgerinnen/Bürgern;
hier: UVPA vom 26. Januar 2016, TOP 15
1.Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord- mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss
CSU-Antrag Nr. 007/2016 vom 02.02.2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Beschluss des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vom 26.01.2016 zur Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 411 - Goeschelstraße Nord - wird bestätigt.
2. Eine Informationsveranstaltung soll durchgeführt werden.
3. Der Antrag auf Nachprüfung der CSU Nr. 007/2016 vom 02.02.2016 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 411 sind Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen. Wegen des erhöhten Wohnraumbedarfs sollen auf diesen Flächen nunmehr Geschosswohnungsbauten für Mietwohnungen entstehen. Um eine zügige Realisierung zu ermöglichen, ist eine zeitnahe Vergabe der städtischen Grundstücke an Bauträger vorgesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß Beschluss des UVPA vom 26.01.2016 soll der Bebauungsplan Nr. 411 mit dem 1. Deckblatt geändert werden. Die Aufstellung des Deckblatts soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgen, weil folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Planbereich ist im Norden und Osten von Baugebieten umgeben. Auf den südlich anschließenden Bauflächen werden im Frühjahr 2016 zahlreiche Wohngebäude entstehen.
- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung wird weniger als 20.000 m² betragen.

Es ist vorgesehen, die Öffentlichkeit in der Form zu beteiligen, dass eine öffentliche Auslegung des Deckblatts gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt wird.

Die CSU-Fraktion fordert mit dem Antrag Nr. 007/2016 vom 02.02.2016 eine Aussetzung dieses Beschlusses bis zur Durchführung einer Informationsveranstaltung.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufgrund zahlreicher Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere von Käufern von Grundstücken im Baugebiet 411, soll eine Informationsveranstaltung stattfinden. Im Rahmen dieser Veranstaltung soll auch über die im Antrag Nr. 007/2016 der CSU-Fraktion genannten Themen informiert werden.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Beschluss vom 26.01.2016 Nr. 611/094/2016
2. Nachprüfungsantrag der CSU Nr. 007/2016 vom 02.02.2016

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	**611/094/2015**

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	26.01.2016	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	26.01.2016	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bebauungsplan Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - ist für das Gebiet südlich des Nahversorgungszentrums Büchenbach-West, zwischen Dresselweg und Adenauerring, nördlich des Hegemannwegs und des Sehmerwegs, durch das 1. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Das 1. Deckblatt wird daher ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Verwaltung beauftragt, auf den Gemeinbedarfsflächen im Norden des Baugebietes 411 Mietwohnungsbau im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) zu entwickeln.

Im Bebauungsplan Nr. 411 sind Flächen mit einer Größe von ca. 7.000 m² für den Gemeinbedarf festgesetzt, um in Büchenbach-West Gebäude für soziale oder kulturelle Zwecke im zentralen Infrastrukturbereich errichten zu können. Wegen des angespannten Wohnungsmarkts sollen diese Grundstücke nunmehr überwiegend für Wohnbebauung genutzt werden. Auf einer Gemeinbedarfsfläche von ca. 1.800 m² im östlichen Teil des Planbereichs soll ein Stadtteilzentrum entstehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll in der Form durchgeführt werden, dass der Entwurf des Deckblatts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer einer Monats öffentlich ausgelegt wird. Bürgerinnen und Bürger können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben. Dies betrifft auch die zukünftigen Baufamilien im Baugebiet 411, da die geplanten Änderungen von den Grundzügen der ursprünglichen Planung abweichen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 690, 690/97 und 690/98 - Gmkg. Büchenbach - und weist eine Größe von ca. 1,4 ha auf (siehe Anlage 1).

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist der nördliche Teil des Plangebiets als Gemeinbedarfsfläche mit den beiden Planzeichen für „sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, der südliche Teil als Wohnbaufläche dargestellt. Am westlichen Rand ist eine Grünfläche dargestellt.

Die geplante Wohnnutzung auf den Gemeinbedarfsflächen und der Grünfläche weicht von der Darstellung des FNP ab. Eine Anpassung des FNP soll im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchgeführt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Erlangen wird dadurch nicht beeinträchtigt.

d) Rahmenbedingungen

- Das geplante Wohngebiet entsteht im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II.
- Die Bauflächen sind erschlossen und befinden sich im Eigentum der Stadt Erlangen.
- Im benachbarten Nahversorgungszentrum sind Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangebote vorhanden.
- Die Lage und Ausdehnung der StUB- und Bushaltestellen nördlich der geplanten Bebauung sind beachtet.
- Im Umfeld des geplanten Stadtteilzentrums werden Aktivitäten auf den Freiflächen stattfinden. Der davon ausgehende Freizeitlärm ist bei der Planung der Wohngebäude zu berücksichtigen.
- Die Geschosswohnungsbauten können über ein gasbetriebenes Blockheizkraftwerk, das in eines der Wohngebäude integriert werden soll, mit Nahwärme versorgt werden.

e) Städtebauliche Ziele

- Eine hohe Baudichte mit bis zu fünf Vollgeschossen soll eine möglichst große Zahl von Wohnungen ermöglichen.
- Mit der geplanten Randbebauung am Adenauerring soll die städtebaulich wünschenswerte Verbindung zu den geplanten Gebäuden am nördlichen Rand des zukünftigen Baugebietes 412 hergestellt werden (siehe Anlage 2).
- Die Zahl der Geschosse soll von Norden nach Süden abnehmen, um einen städtebaulich gewünschten Übergang von den Mehrfamilienhäusern im Norden zu den südlich anschließenden Einfamilienhäusern zu erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des Bebauungsplans durch das 1. Deckblatt für das Gebiet südlich des Nahversorgungszentrums Büchenbach-West, zwischen Dresselweg und Adenauerring, nördlich des Hegemannwegs und des Sehmerwegs, nach den Vorschriften des BauGB. Mit diesem 1. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - ersetzt werden.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, weil folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Planbereich ist im Norden und Osten von Baugebieten umgeben. Auf den südlich anschließenden Bauflächen werden im Frühjahr 2016 zahlreiche Wohngebäude entstehen.
- Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung wird weniger als 20.000 m² betragen.

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden

Wegen der Dringlichkeit der Wohnungsbaumaßnahmen und im Interesse einer zügigen Durchführung des Änderungsverfahrens wird von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abgesehen.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Lageplan mit Geltungsbereich
2. Übersichtsplan mit Bebauungsvorschlag

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 26.01.2016

Protokollvermerk:
Herr Weber sagt zu, dass Punkt d „Rahmenbedingen“ der Beschlussvorlage wie folgt ergänzt wird: „Eine Erdgeschossnutzung durch mit Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten ist nicht ausgeschlossen.“

Damit besteht Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:
Der Bebauungsplan Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - ist für das Gebiet südlich des Nahversorgungszentrums Büchenbach-West, zwischen Dresselweg und Adenauerring, nördlich des Hegemannwegs und des Sehmerwegs, durch das 1. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Das 1. Deckblatt wird daher ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

mit 10 gegen 4 Stimmen

gez. Dr. Janik	gez. Weber
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 26.01.2016

Protokollvermerk:
Herr Weber sagt zu, dass Punkt d „Rahmenbedingen“ der Beschlussvorlage wie folgt ergänzt wird: „Eine Erdgeschossnutzung durch mit Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten ist nicht ausgeschlossen.“

Damit besteht Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:
Der Bebauungsplan Nr. 411 - Häuslinger Wegäcker Mitte - ist für das Gebiet südlich des Nahversorgungszentrums Büchenbach-West, zwischen Dresselweg und Adenauerring, nördlich des Hegemannwegs und des Sehmerwegs, durch das 1. Deckblatt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Das 1. Deckblatt wird daher ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

mit 6 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik	gez. Weber
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Stadt Erlangen

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411
- Goeschelstraße Nord -

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Dezember 2015

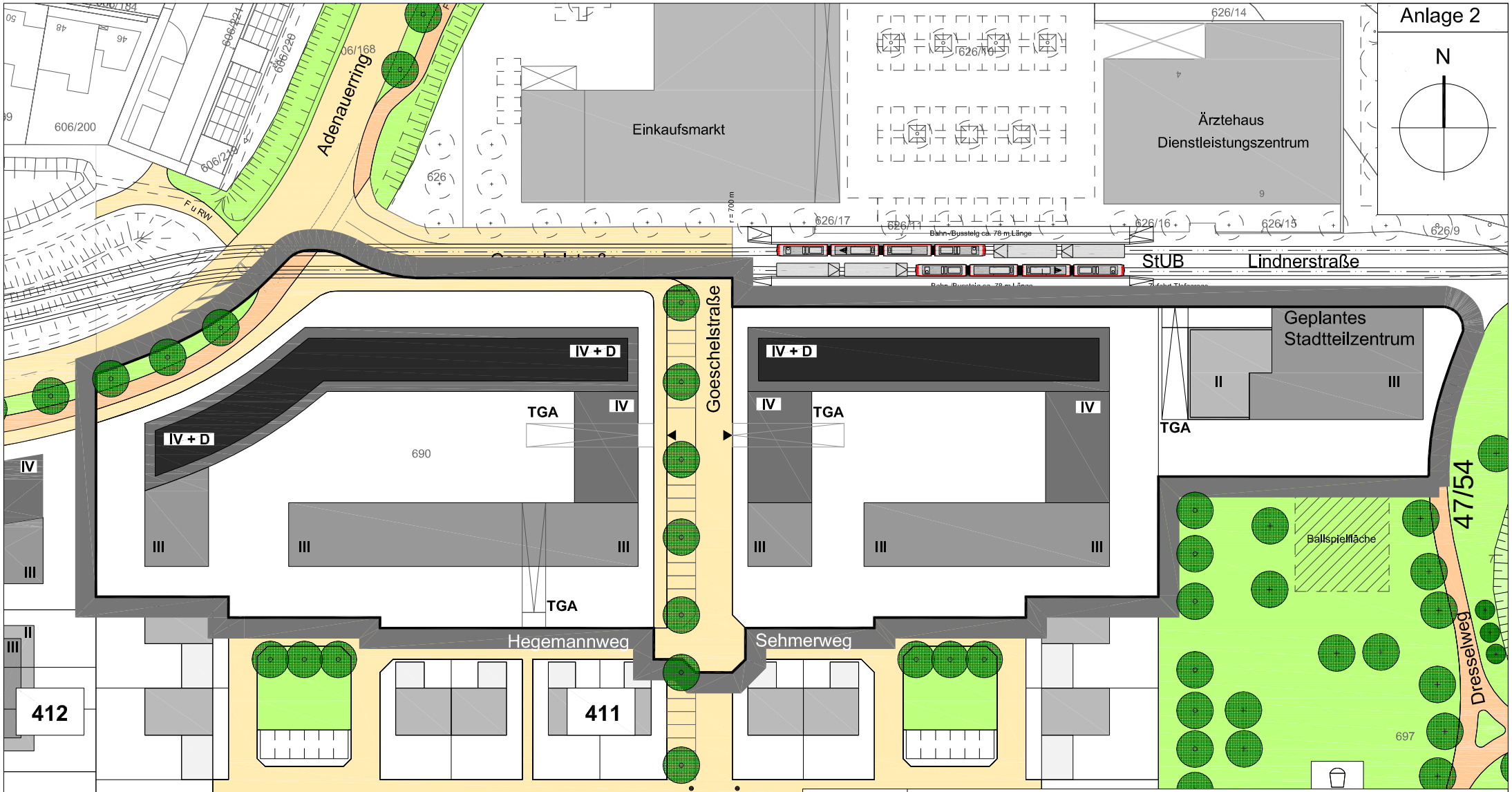

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 - Goeschelstraße Nord -

Bebauungsvorschlag gemäß Beschluss des Stadtrats vom 26.11.2015

Bearbeitet: smm	Gezeichnet: daf	erstellt am: 21.12.2015

Ö 21

CSU STADTRATS FRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de
facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen
www.stadtratsfraktion.csu-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Nachprüfungsantrag gemäß § 11 GeschO
Eingang: **02.02.2016**
Antragsnr.: **007/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI/61**
mit Referat:

2. Februar 2016/AB

Antrag auf Nachprüfung sowie
Antrag auf Aussetzung des Beschlusses und
Informationsveranstaltung mit den betroffenen Bürgerinnen/Bürgern

hier: UVPA vom 26. Januar 2016
TOP 15
1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 411 der Stadt Erlangen - Goeschelstraße Nord - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir form- und fristgemäß nach §11 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen vom 25.09.2014 und Art. 32 Abs. 3 GO den Antrag auf Nachprüfung des obigen Ausschussbeschlusses durch den Stadtrat.

Mit freundlichen Grüßen

Desweiteren stellen wir dazu folgenden Antrag:

In der Änderung wurde mehrheitlich beschlossen, dass das 1. Deckblatt im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach §3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Zwischenzeitlich sind viele Käufer von Grundstücken im Bebauungsplan Nr. 411 an uns herangetreten, die sich von der Stadt nicht informiert fühlen und nicht wissen, was nach der Änderung dort geschieht.

Wir beantragen deshalb die Aussetzung des Beschlusses, bis es eine Informationsveranstaltung mit den betroffenen Bürgerinnen/Bürgern gibt und die Bürgerinnen/Bürger die Möglichkeit haben, sich frühzeitig, wie im Gesetz vorgesehen, zu der mehrheitlich beschlossenen Änderung Stellung zu nehmen.

Über folgende Punkte ist zu informieren:

- Reduzierung der Gemeinbedarfsflächen und hohe Verdichtung der Bebauung bis zu 4+D Geschosse
- Reduzierung der hohen Energiestandards beim Geschosswohnen
- Aufgabe des Konzepts der Energie-Plus-Siedlung, die nur noch im Bereich des Bebauungsplans 411 für die niedrige Bebauung gilt und nicht mehr fortgeführt werden soll

Die Änderungen im Bebauungsplan sind so gravierend, dass wir dringend diese Informationsveranstaltung fordern.

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:
Fraktionsvorsitzende Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller,
Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehrmann, Ralf Merkel, Adam Neidhardt,
Dr. med. Stefan Rohmer, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Dr. Ursula Sempel-Meinetsberger, Jörg Volleth, Alexandra Wunderlich

Ö 22

Freie Wählergemeinschaft Erlangen

im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**04.02.2016**
Antragsnr.:	**009/2016**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI/61**
mit Referat:	

Erlangen, den 03.02.2016

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat

„Grüne Welle“ für Erlangens Ein- und Ausfallstraßen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

durch die Erneuerung der Brucker Regnitzbrücke mit Kanalbrücke Schallershof und die Teilsperrung des Büchenbacher Damms durch die geplanten Bauarbeiten, wird sich ab März die Verkehrslage in Erlangen deutlich verschlechtern.

Um den Verkehrsabfluss zu gewährleisten und die Situation zu entschärfen, beantragen wir deshalb eine „Grüne Welle“ für alle Ein- und Ausfallstraßen z. B. (Äußere-Brucker-Straße bis Henkestraße, Paul-Gossen-Straße bis zur A 73, Büchenbacher Damm, Werner-von Siemens-Straße.)

Durch den deutlich verbesserten Verkehrsabfluss den eine „Grüne Welle“ mit sich bringt, profitiert auch insbesondere der ÖPNV. Trotz Busbeschleunigung stehen die Busse im Moment oft im Stau, besonders an den Auffahrten zu den Dämmen.
Busse, die nicht an die Busbeschleunigung angeschlossen sind, bremsen den ÖPNV zusätzlich aus.

Durch die Einführung der „Grüne Welle“ profitieren also alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen. Zusätzlich würde sich dieses positiv auf die Feinstaubbelastung auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

gez. Prof. Dr. Gunther Moll
Stadtrat

Ö 23

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **03.02.2016**
Antragsnr.: **008/2016**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **III/30**
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe **für soziale Politik**

Erlangen, den 3.2.2016

Geheimhaltung nichtöffentliche Beschlüsse zu GBW aufheben
Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat 2/16

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Der Stadtrat möge in öffentlicher Sitzung beschließen,

> dass die Gründe für die Nichtöffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Verkauf der GBW-Wohnungen weggefallen sind.
>
> Anschließend bittet der Stadtrat die Verwaltung um einen nachträglichen Bericht aus den damaligen nichtöffentlichen Sitzungen.

Begründung:

Wie allgemein bekannt ist (z.B. EN vom 1.3.2013), haben Mitglieder des letzten Stadtrates im Jahr 2013 eine extrem weitgehende Geheimhaltungsvereinbarung mit einem hier nicht genannten Unternehmen unterschreiben müssen, die in ihrer Geheimniskrämerei an den undemokratischen Umgang mit den TTIP-Dokumenten erinnert. Dies hat es den StadträtInnen schwer gemacht, ihre WählerInnen zu dieser Frage zu informieren und Rechenschaft abzulegen.

Diese Vereinbarung ist ausgelaufen – die entsprechenden Vorgänge sind abgeschlossen.

Damit sind – auch nach Einschätzung einer rechtskundigen Stelle - die rechtlichen Gründe für die nichtöffentliche Behandlung nachträglich weggefallen und die Verwaltung kann die Ergebnisse der entsprechenden nichtöffentlichen Sitzungen mitteilen, soweit nicht Sachverhalte weiter aus rechtlichen Gründen geheimzuhalten sind.

Begründung der Dringlichkeit:

Um kurzfristig Rechtssicherheit für die Mitglieder des Stadtrates herzustellen, bedarf es eines förmlichen Beschlusses. Für die Dringlichkeit spricht auch, dass nach Gemeindeordnung die Sachverhalte öffentlich gemacht werden sollen, sobald die Gründe für die Nichtöffentlichkeit weggefallen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen - *fax* 09131/86-1791, *tel* 09131/86-1789
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Ö 24

CSU STADTRATS FRAKTION ERLANGEN

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de
facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen
www.stadtratsfraktion.csu-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	**15.02.2016**
Antragsnr.:	**012/2016**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI/61**
mit Referat:	

15. Februar 2016/AB

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 25. Februar 2016
(gem. §29 GeschO)
hier: Beantwortung der Fragen zur Stadt-Umland-Bahn (StUB)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragen zur Stadt-Umland-Bahn aus der Bürgerinformationsveranstaltung StUB am 11.11.2015 haben wir folgende Nachfragen, welche bitte zur Stadtratssitzung am 25.02.2016 schriftlich zu beantworten sind.

Anfrage zu der Beantwortung der Fragen im Internet anlässlich der Bürgerinformationsveranstaltung zur StUB am 11.11.2015

1. **zu Frage / Antwort Ziff. 79**
   In der Antwort wird bestätigt, dass die Leistungsfähigkeit und Kapazität einer StUB für das prognostizierte Fahrgastaufkommen nicht notwendig ist.
   Stattdessen wird die StUB mit der "Straßenbahnwürdigkeit" begründet.
   Es wird angegeben, dass ab 10.000 Personenfahrten pro Tag ein Schienensystem wirtschaftlicher sei als ein Bussystem.

   Hierzu folgende Frage:
   Wird mit der Aussage zur Wirtschaftlichkeit belegt, dass die finanzielle Belastung der Stadt, wenn die StUB realisiert wird, geringer ist als beim RoBus, obwohl nach den vorliegenden Gutachten die Investitions-, jährliche Betriebs- und Folgekosten für die StUB um ein Vielfaches höher sind wie für den RoBus ?

2. **zu Frage / Antwort Ziff. 1 und 2**
   Die Frage war, wieviel – mehr - MIV-Reduzierung kann im stadtgrenzüberschreitenden Verkehr mit der StUB im Vergleich zum RoBus erreicht werden.
   Nach der Beantwortung beträgt die - mehr - Reduzierung 1.700 KFZ / 24h.

Unklar ist, ob sich die Angabe auf das gleiche Netz (T- / L-Netz) bezieht.
Schließlich wird als wesentliches Argument für die StUB immer angeführt, dass mit der StUB das "Problem" des Stadt-Umlandverkehrs gelöst wird und Staus vermieden werden.

In der Beantwortung wird ausgeführt, dass aussagekräftiger die angegebenen Verkehrsmengen der Entlastung durch die StUB (T-Netz) auf der B 4 und dem Westast der Niederndorfer Straße seien. Aussagekräftiger ist es, wenn man zum Vergleich auch die Entlastung durch den RoBus angibt. (hierzu Frage - c)
Um die Relation von Aufwand / Kosten und Mehr-Ertrag / MIV-Reduzierung einschätzen zu können, folgende Fragen:

a) Trifft es zu, dass der Verkehr der die Stadtgrenzen überschreitet 175.00 KFZ/24h zuzgl. dem Anteil des Durchgangsverkehrs, der die Straßen über die Stadtgrenzen belastet rd. 200.000 KFZ / 24h beträgt?

   (der Anteil Durchgangsverkehr ohne A 3 und A 73)

b) Trifft es zu, dass die Verkehrsmenge auf den grenzüberscheitenden Straßen, die der Linienführung der StUB entsprechen, beim T-Netz rd. 91.000, beim L-Netz 72.000 KFZ / 24h beträgt?
   (B 4, Niederndorfer Straße westl. A 3, Drausnickstraße)

c) Wieviel beträgt die Entlastung bzw. MIV-Reduzierung durch den RoBus im Vergleich zur StUB (T-Netz)

	B 4	Westast Niederndorfer Straße	
StUB	2.250	2.750	KFZ / 24h
RoBus	?	?	KFZ / 24h
	_____	_____	
Differenz	?	?	KFZ / 24h

   (bei einem Verkehrsaufkommen KFZ / 24h:
   B4 31.000, Westast Niederndorfer Straße 41.000, Drausnickstraße 18.900)

d) Trifft es zu, dass die – mehr - MIV-Reduzierung von 1.700 KFZ / 24h, die mit der StUB erreicht werden kann, geringer ist, als die 2011 gezählte Verkehrsbelastung in dem verkehrsberuhigten Bereich der Stubenlohstraße mit 2.360 KFZ / 24h ?

e) Wie erklärt sich die Differenz bei den Angaben zum Ziel- und Quellverkehr mit 175.00 KFZ / 24h und nach der Verkehrserhebung von 2005 mit 236.000 KFZ / 24h ?

f) Wieso wird bei der geringen – mehr - MIV-Reduzierung von 1.500 - 1.700 KFZ / 24h in Relation zu dem vorhandenen Verkehrsaufkommen mit 200.000 bzw. 91.000 / 72.000 KFZ / 24h, die Notwendigkeit der StUB *) insbesondere ernsthaft damit begründet, dass die StUB den grenzüberschreitenden Verkehr wesentlich entlastet und Staus vermieden werden ?
   *) (s.a. Information zum Bürgerentscheid)

3. **Zu Frage / Antwort Ziff. 38 und 37**
   Frage:
   Ist nach der vorliegenden Detailplanung für die Unterführung der StUB im Bereich der

Bahnanlagen eine Absenkung im Kreuzungsbereich Güterhallen- , Güterbahnhof-, Goethestraße vorgesehen und wenn ja, wieviel cm beträgt die Absenkung an den Fahrbahn-Eckpunkten der Kreuzung?

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende

Jörg Volleth
Sprecher für Umwelt, Verkehrs- u. Planungspolitik
ÖPNV + Busverkehr

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 13.1 Terminänderung für die Bürgerversammlung Gesamtstadt
Mitteilung zur Kenntnis 13/087/2016 3
TOP Ö 13.2 Veranstaltungen März, April und Mai 2016
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/112/2016 4
TOP Ö 13.3 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/113/2016 6
Antragsliste StR 25.02.2016 13-2/113/2016 7
TOP Ö 13.4 Umfrage "Leben in Erlangen 2014" - Handlungsempfehlungen und Umsetzu
Mitteilung zur Kenntnis 13/081/2015 9
Handlungsempfehlungen_Fachämter 13/081/2015 10
TOP Ö 13.5 Antwort von Staatsminister Hermann zum Winterabschiebemoratorium
Mitteilung zur Kenntnis 13/086/2016 12
Antwortschreiben BayStMI_Winterabschiebemoratorium 13/086/2016 13
TOP Ö 13.6 Straßenausbaubeiträge - Änderung des BayKAG
Mitteilung zur Kenntnis 66/105/2016 15
TOP Ö 15 Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirt
Beschlussvorlage EB77/011/2016 16
Änderungssatzung Betriebssatzung EB 77 EB77/011/2016 18
Betriebssatzung EB 77 Synopse EB77/011/2016 20
TOP Ö 16 Teilnahme am Förderprogramm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangeb
Beschluss Stand: 17.02.2016 IV/BB/005/2016 23
Anlage 1 Förderprogramm Kommunale Koordinierung IV/BB/005/2016 27
TOP Ö 17 Bestellung von zwei beratenden und einem stellvertretenden beratenden
Beschlussvorlage 51/070/2015 31
TOP Ö 18 Unterbringung Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe Bedarfsfeststellu
Beschluss Stand: 17.02.2016 51/079/2016 33
Grundrissplan Schillerstr. 51/079/2016 35
TOP Ö 19 Generalsanierung des städt. Hortes Sonnenblume, Reinigerstraße 7; Beda
Beschlussvorlage 512/021/2016 36
TOP Ö 20 Siemens Campus Erlangen - Information der Firma Siemens
Mitteilung zur Kenntnis VI/060/2016 39
TOP Ö 21 Antrag auf Nachprüfung sowie Antrag auf Aussetzung des Beschlusses und
Beschlussvorlage 611/104/2016 40
Anlage 1 Beschluss vom 26.01.2016 Nr. 611_094_2016 611/104/2016 42
Anlage 2 Antrag Nr. 007/2016 CSU-Fraktion 611/104/2016 48
TOP Ö 22 Dringlichkeitsantrag Nr. 009/2016 der FWG zum Stadtrat "Grüne Welle fü
Dringlichkeitsantrag der FWG Nr. 009/2016 TOP 50
TOP Ö 23 Geheimhaltung nichtöffentliche Beschlüsse zu GBW aufheben; Dringlichke
Antrag Nr. 008/2016 008/2016/ERLI-A/003 51
TOP Ö 24 Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion zum Stadtrat am 25. Februar 2016
Antrag Nr. 012/2016 012/2016/CSU-A/004 52
Inhaltsverzeichnis 55